

# § 5 Oö. GSG § 5

Oö. GSG - Oö. Glücksspielautomatengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. durch Zurücklegung der oder Verzicht auf die Bewilligung nach Ablauf der im§ 3 Abs. 6 gesetzten Frist oder
3. mit dem Enden des Bestehens der Rechtsform der Bewilligungsinhaberin oder
4. durch Zurücknahme der Bewilligung.

In Kraft seit 05.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)